



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 4

Salzgitter, den 24. Februar 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
17 Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Lebenstedt „Gewerbegebiet südlich der Neißestraße“ hier: Berichtigung der lfd. Nr. 15 im Amtsblatt Nr. 3 vom 23.02.2006.....	27

Amtliche Bekanntmachungen

17

Berichtigung der lfd. Nr. 15 im Amtsblatt Nr. 3 vom 23. Februar 2006

In der Bekanntmachung war die Bildunterschrift zum Lageplan unvollständig abgedruckt. Nachstehend daher die vollständige Bekanntmachung:

Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Lebenstedt „Gewerbegebiet südlich der Neißestraße“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 - VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Salzgitter am **01.02.2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Leb 88, 1. Änderung „Gewerbegebiet südlich der Neißestraße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen über alle Grundstücke im Bereich des Gewerbegebiets südlich der Neißestraße, die innerhalb des in der beigefügten Karte im Maßstab 1:1000 eingetragenen Geltungsbereichs liegen. Die Karte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich (§1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Salzgitter, am 09.02.2006

gez. Knebel

Oberbürgermeister



Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter